

Gesetzesblatt für Baden-Württemberg

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
über das Sammeln von Weinberg-
schnecken
(WeinbergschneckenVO)**

vom 18. Februar 1983

Auf Grund von § 30 Abs. 1 und 7 und § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

- (1) Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) sind besonders geschützt.
- (2) Es ist verboten, Weinbergschnecken unter Verletzung der Schutzbestimmungen des § 2 zu sammeln, sammeln zu lassen oder aufzukaufen.
- (3) Weinbergschnecken, die auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen inhaltsgleichen Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes gesammelt werden, sind von den Verboten des § 31 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes ausgenommen.

§ 2

(1) Das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 32 mm und darüber ist in der Zeit vom 1. April bis 5. Juni durch Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, wie folgt zulässig:

1. Im Jahre 1983 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1986, 1989 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis

Karlsruhe: Calw,

Freiburg: Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach, Rottweil,

Tübingen: Alb-Donau-Kreis, Ulm, Zollernalbkreis.

2. Im Jahre 1984 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1987, 1990 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Heilbronn (Stadt- und Landkreis), Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stuttgart,

Karlsruhe:Freudenstadt, Heidelberg, Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis,

Freiburg: Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut,

Tübingen:Biberach, Reutlingen, Tübingen.

3. Im Jahre 1985 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1988, 1991 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall,

Karlsruhe:Freudenstadt, Heidelberg, Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis,

Freiburg: Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut,

Tübingen:Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen

(2) Es ist jederzeit und im ganzen Gebiet des Landes gestattet, eine beschränkte Anzahl von Weinbergschnecken für Zwecke der Forschung, des Unterrichts und

der Dokumentation aufzunehmen sowie leere Gehäuse zu sammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Naturschutzgebieten und in flächenhaften Naturdenkmalen.

(4) § 30 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die Weinbergschnecken sind vor ihrer Aufnahme an der Fundstelle mit einem Meßring von 32 mm Innendurchmesser, den jeder Sammler mit sich führen muß, auf ihre Mindestgröße von 32 mm zu überprüfen.

§ 4

(1) Wer Weinbergschnecken sammeln läßt oder wiederholt vom gleichen Sammler aufkauft, ist verpflichtet,

1. Die Sammler mit den zu beachtenden Vorschriften vertraut zu machen und mit genauen Meßringen auszustatten
2. den ordnungsgemäßen Ablauf der Sammelaktion zu überwachen,
3. den höheren Naturschutzbehörden jeweils zum 1. März eines jeden Jahres die voraussichtlichen Sammelstellen und Sammelgebiete anzuzeigen, in welchen er beabsichtigt, Weinbergschnecken sammeln zu lassen oder aufzukaufen, und
4. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Ökologie und Naturschutz – nach Stadt- und Landkreisen aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der gesammelten Weinbergschnecken zu machen.

(2) Zum Sammeln von Weinbergschnecken darf nicht öffentlich, insbesondere in Presse, Rundfunk und Fernsehen, aufgefördert werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 32 mm oder außerhalb der nach dieser Verordnung zulässigen Zeiten oder Gebiete sammelt, sammeln läßt oder solche Schnecken aufkauft. Ordnungswidrig handelt ferner, wer Weinbergschnecken durch Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sammeln läßt oder von diesen gesammelte Weinbergschnecken aufkauft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über das Sammeln von Weinbergschnecken (WeinbergschneckenVO) vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1982 S. 13) außer Kraft.